



POLIZEIINSPEKTION
NIENBURG/
SCHAUMBURG

Amalie-Thomas-Platz 1 - 31582 Nienburg



Sachgebiet Verkehr

Gemeinde Auetal
Rehrener Straße 25
31749 Rehren

Bearbeitet von
Herrn Werner Müller

E-Mail
verkehr@pi-nbg.polizei.niedersachsen.de
werner.mueller1@polizei.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (bei Antwort angeben)

Durchwahl 05021 9778-278

Nienburg,

17.09.2021

Bauleitplanung der Gemeinde Auetal - 23. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 14 "Gemeinbedarfsfläche nördlich Schulstraße"

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme aus verkehrspolizeilicher Sicht zu der o.g. Bauleitplanung, respektive zur folgenden Ausbauplanung wie folgt Stellung:

Hinsichtlich der Anbindung an das bestehende Verkehrsnetz bestehen keine Bedenken. Die Leistungsfähigkeit und die Sicherheit der Verkehre wird gewährleistet.

Durch die Bauleitplanung werden grundsätzlich weitere Optionen für die Gestaltung des gesamten Umfeldes eröffnet, die ggfls. auch erst in der Ausführungsplanung Berücksichtigung finden. Konkret geht es um die Grundschule und die Problematik der „Elterntaxi“. Aus meiner Erfahrung hat jede Einrichtung mit diese Phänomen zu kämpfen. Durch die Bauleitplanung besteht hier die Möglichkeit schon im Vorfeld dieses mit anzudenken und konkrete Vorschläge mit einzuarbeiten. Da im weiteren Umfeld der Grundschule keine günstigen (fahrtechnisch und räumlich) Gegebenheiten vorliegen, ausgewiesene Elternparkplätze einzurichten und die Kinder auf sicheren Wegen die Grundschule fußläufig zu erreichen zu lassen, könnte sich eine Teilfläche an oder in unmittelbaren Nähe der (alten) Sporthalle dafür eignen. Diese Fläche ist nicht unbedingt mit von der Flächennutzungsplanänderung oder dem Bebauungsplan betroffen, sollte m.E. jedoch nicht außer Acht gelassen werden.

Für die Ausbauplanung der inneren Erschließungsstraße an der Kindertagesstätte bitte ich folgende Grundsätze zu berücksichtigen: Der Anschluss an die Schulstraße soll bereits durch den deutlich klaren Ausbau hinsichtlich der späteren Geschwindigkeits- und Vorfahrtsregelung entsprechen. D.h. wenn der Bereich des Parkplatzes als Verkehrsberuhigter Bereich (VZ 325.1 StVO) ausgewiesen werden soll, den Anschluss an die Schulstraße eindeutig über einen abgesenkten Bordstein auszuführen, oder, unter Verzicht auf den abgesenkten Bord, mit der Vorfahrtregelung nach rechts-vor-links anzustreben.

Wichtig ist in jedem Falle eine bauliche Unterstützung des Grundsatzes von „Einheit von Bau und Betrieb der Straße“ zu unterstützen.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Im Auftrage



Müller, PHK